10. Beitrag der Gemeinschaft zur Dopingbekämpfung

A5-0203/2000

Entschließung des Europäischen Parlaments zu der Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuss sowie den Ausschuss der Regionen über den Plan für den Beitrag der Gemeinschaft zur Dopingbekämpfung (KOM(1999) 643 – C5-0087/2000 – 2000/2056(COS))

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis der Mitteilung der Kommission (KOM(1999) 643 C5-0087/2000),
- unter Hinweis auf Artikel 152 Absatz 1 des EG-Vertrags,
- in Kenntnis der Richtlinie 94/33/EG des Rates vom 22. Juni 1994 über den Jugendarbeitsschutz (¹),
- in Kenntnis der Erklärung Nr. 29 zum Sport, die dem Vertrag von Amsterdam als Anlage beigefügt ist,
- in Kenntnis des Übereinkommens zur Dopingbekämpfung des Europarats, das am 16. November 1989 angenommen wurde,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 13. Juni 1997 zur Rolle der Europäischen Union im Bereich des Sports (²),
- in Kenntnis der Stellungnahme des Ausschusses der Regionen über "Das europäische Modell für den Sport" (³),
- in Kenntnis der Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses (4),
- in Kenntnis der Schlussfolgerungen des Vorsitzes des Gipfels von Wien vom 11. bis 12. Dezember 1998 zum Doping im Sport,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 17. Dezember 1998 zu den erforderlichen Sofortmaßnahmen gegen Doping im Sport (5),
- in Kenntnis der Schlussfolgerungen der Konferenz der Europäischen Union über den Sport in Olympia im Mai 1999.
- in Kenntnis des Berichts der Kommission an den Europäischen Rat im Hinblick auf die Erhaltung der derzeitigen Sportstrukturen und die Wahrung der sozialen Funktion des Sport im Gemeinschaftsrahmen – Helsinki-Bericht zum Sport (KOM(1999) 644),
- gestützt auf Artikel 47 Absatz 1 seiner Geschäftsordnung,
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Kultur, Jugend, Bildung, Medien und Sport sowie der Stellungnahme des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherpolitik (A5-0203/2000),
- A. in der Erwägung, dass über die Hälfte der Bürger der Europäischen Union sich regelmäßig sportlich betätigen und dass fast zwei Millionen Lehrer, Ausbilder und freiwillige Mitarbeiter ihre Arbeits- oder Freizeit damit verbringen, Sportveranstaltungen zu organisieren,
- B. in der Erwägung, dass der Profi- und Amateursport über seine wirtschaftliche Bedeutung hinaus eine wichtige Bildungs- und Sozialfunktion hat, da er einen Geist der Freundschaft, der Solidarität und der Fairness fördert und zur Überwindung von Fremdenfeindlichkeit und Rassismus beiträgt,
- C. in der Erwägung, dass Sportler und Sportlerinnen vielen Europäern, insbesondere den Jugendlichen, ein Beispiel geben,

⁽¹⁾ ABl. L 216 vom 20.8.1994, S. 12.

⁽²⁾ ABl. C 200 vom 30.6.1997, S. 252.

⁽³⁾ Stellungnahme des Ausschusses der Regionen 37/99 vom 16.9.1999.

⁽⁴⁾ CES 589/2000.

⁽⁵⁾ ABl. C 98 vom 9.4.1999, S. 291.

- D. in der Erwägung, dass die übermäßige Kommerzialisierung des Sports, die Überfüllung des Veranstaltungskalenders und die zunehmende physische und mentale Beanspruchung von Sportlern und Sportlerinnen zu einem immer stärkeren Leistungsdruck geführt haben,
- E. in der Erwägung, dass ein derartiger Druck nicht nur nachweislich zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen für Sportler und Sportlerinnen führt, sondern dass dieser Druck auch eine verstärkte Verwendung von Dopingmitteln zur Folge hat,
- F. in der Erwägung, dass die Verwendung von Dopingmitteln durch Sportler und Sportlerinnen dem Geist der Aufrichtigkeit, Solidarität und Fairness zuwiderläuft, der für den Sport kennzeichnend sein sollte.
- G. in der Erwägung, dass die Verwendung oder der Konsum von Dopingmitteln durch Sportler und Sportlerinnen ihre Gesundheit beeinträchtigen und die positiven Auswirkungen sportlicher Betätigung für die Gesundheit zunichte machen kann,
- H. in der Erwägung, dass Sportler und Sportlerinnen immer häufiger innerhalb der Europäischen Union und außerhalb ihrer Mitgliedstaaten reisen und an Sportwettbewerben teilnehmen,
- I. in der Erwägung, dass die meisten Mitgliedstaaten über eigene Rechtsvorschriften zur Bekämpfung von Doping verfügen,
- J. in der Erwägung, dass es sich hierbei um ein staatenübergreifendes Problem handelt, das nicht durch isoliertes Handeln von Staaten überwunden werden kann,
- K. in der Erwägung, dass es zwar keine Rechtsgrundlage im Vertrag für Gemeinschaftsmaßnahmen im Bereich des Sports als solchem gibt, dass jedoch eine Vielfalt gemeinschaftlicher Politiken und Instrumente auf europäischer und nationaler Ebene zur Bekämpfung von Doping mobilisiert werden können.
- L. in der Erwägung, dass kommerzielle Sponsoren ebenfalls ein Interesse daran haben, Doping zu vermeiden.
- M. in der Erwägung, dass die Pharmaindustrie über die Gesundheit von Sportlern und Sportlerinnen besorgt ist,
- N. in der Erwägung, dass anerkannt werden sollte, dass nicht alle Fälle von Doping absichtlich geschehen und dass Doping nicht notwendigerweise die Leistung des Sportlers oder der Sportlerin steigert,
- O. in der Erwägung, dass Doping nicht nur im Profisport und auf Profiebene stattfindet, sondern auch im Amateursport und auf Amateurebene,
- P. in der Erwägung, dass einer der in der Menschenrechtscharta verankerten Grundsätze der Grundsatz der Verteidigung ist, der auf der Unschuldsvermutung und auf dem Recht auf Gehör basiert,
- Q. in der Erwägung, dass ein Sportler oder eine Sportlerin das Recht haben sollte, wie bei jeglicher anderen strafbaren Handlung innerhalb oder außerhalb des Sports seine oder ihre Unschuld zu beweisen,
- R. in der Erwägung, dass es notwendig ist, im Rahmen der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften den Schutz und die Vertraulichkeit der Daten über die entnommenen Proben sowie über die Weiterbehandlung der eingeleiteten Verfahren unter Wahrung des Rechts auf Privatsphäre und der Ehre des Sportlers bzw. der Sportlerin zu fördern,
- S. in der Erwägung, dass entsprechend dem Schutz der Kinder vor zu großer körperlicher Anstrengung durch das Arbeitsrecht auch die Gesundheit der jungen oder heranwachsenden Sportler und Sportlerinnen geschützt werden muss,
- 1. fordert die Aufnahme einer Rechtsgrundlage für Gemeinschaftsmaßnahmen im Bereich des Sports in den Vertrag;
- 2. erinnert daran, dass jüngste Urteile des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften bestätigt haben, dass der Sport bestimmte Merkmale aufweist, die eine Sonderbehandlung bei der Anwendung der Rechtsvorschriften der Europäischen Union gestatten, wodurch die Notwendigkeit einer Rechtsgrundlage für den Sport im Vertrag offensichtlich wird;
- 3. begrüßt die Mitteilung der Kommission und die darin vorgeschlagenen Maßnahmen, fordert sie jedoch auf, die Ursachen des Doping in verschiedenen Sportarten und auf unterschiedlichen Ebenen zu analysieren;

- 4. dringt bei der Kommission und den Mitgliedsstaaten darauf, die von der europäischen Gruppe für Ethik dargelegten möglichen Maßnahmen zur Bekämpfung des Doping im Sport sorgfältig zu prüfen;
- 5. fordert die der Sportwelt verbundenen multinationalen Unternehmen auf, einen Teil ihrer Profite in der Weise, die sie als die geeignetste ansehen in die Dopingbekämpfung zu reinvestieren;
- 6. fordert die Kommission auf, das Internationale Olympische Komitee (IOC) zu veranlassen, mindestens einmal jährlich eine regelmäßige Überprüfung des Verzeichnisses der Dopingmittel vorzunehmen;
- 7. stellt fest, dass die Verwendung von Dopingmitteln nicht auf den Profisport beschränkt ist, sondern auch bei Amateursportlern (z.B. Fitness, Bodybuildung usw.) stark verbreitet ist, so dass Doping zu einem Problem der öffentlichen Gesundheit wird, einer neuen Form der Drogenabhängigkeit und einer großen Gefahr für die Ethik des Sports;
- 8. dringt daher bei der Kommission darauf, das Dopingproblem im Rahmen des neuen Aktionsprogramms für die Volksgesundheit eingehend zu prüfen;
- 9. fordert die Kommission auf, im Zuge des Fünften Rahmenprogramms die Untersuchungen über Dopingmittel, Nachweismethoden, die gesundheitlichen Auswirkungen von Dopingmitteln und die Höchstmengen der vom menschlichen Körper produzierten natürlichen Hormone zu intensivieren;
- 10. begrüßt den Plan der Kommission, die Bildungs-, Ausbildungs- und Jugendprogramme der Europäischen Union zu mobilisieren, um Jugendliche über die Gefahren von Dopingmitteln zu informieren; fordert die Kommission außerdem auf, mit bekannten Athleten eine Informationskampagne durchzuführen, um positive Beispiele aus allen Sportarten vorzuführen;
- 11. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, zur Vorbeugung gegen Doping die Forschungsanstrengungen für ein besseres Verständnis der dem Doping zugrunde liegenden Mechanismen zu intensivieren;
- 12. ist der Ansicht, dass die Öffentlichkeit durch die Informationspolitik insbesondere in den Medien Auskunft über die Trainingsprogramme der Athleten und nicht nur die Ergebnisse von Sportveranstaltungen erhalten sollte, ferner nützliche Informationen über die negativen Auswirkungen des Doping für die Gesundheit;
- 13. begrüßt die Absicht der für Bildung und Kultur zuständigen Generaldirektion der Kommission, eine Kampagne zur Information und Bewusstseinsbildung über Doping im Sport zu unterstützen;
- 14. stellt fest, dass die Produktion und Verteilung leistungssteigernder Substanzen zu einem internationalen Geschäft geworden sind, das von gut organisierten kriminellen Netzen betrieben wird;
- 15. begrüßt den Plan der Kommission, Gemeinschaftsprogramme zur Verbesserung der polizeilichen und justitiellen Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten zu nutzen;
- 16. dringt bei der Kommission darauf, ihre Befugnisse gemäß Artikel 12 der Richtlinie 92/27/EWG des Rates uneingeschränkt zu nutzen, um zu prüfen, ob die Verpackung pharmazeutischer Produkte durch ein standardisiertes Logo mit Bezug auf die Welt des Sports in Form einer "Verkehrsampel" zusammen mit den fünf olympischen Ringen gekennzeichnet werden kann, das auf einen Blick erkennen lässt, ob ein bestimmtes Produkt möglicherweise definitiv nicht dazu führen würde, dass ein Dopingtest positiv ausfällt;
- 17. fordert die Kommission auf der Grundlage von Artikel 152 des EG-Vertrags auf, eine bessere Koordinierung der Maßnahmen im Bereich des Doping im Sport anzustreben und einen Vorschlag für eine Empfehlung des Rates über die Vermeidung von Doping im Sport, insbesondere im Amateursport, vorzulegen;
- 18. begrüßt die Bereitstellung von Mitteln im Rahmen der Haushaltslinie B3-2020 für Pilotprojekte zur Unterstützung von Kampagnen zur Bekämpfung von Dopingmitteln im Sport in Europa;

- 19. fordert die Kommission gemäß Artikel 152 des EG-Vertrags auf, in ihre Informationskampagnen über die Gefahren von Dopingmitteln Informationen über die möglichen nachteiligen Auswirkungen von "Beinahe-Dopingmitteln" aufzunehmen sowie Großkaufhäuser, Sportgeschäfte, Sporteinrichtungen usw. vom Verkauf dieser Produkte abzuhalten;
- 20. fordert die Kommission auf, bei den Sportverbänden darauf zu drängen, "Gender Mainstreaming" umzusetzen und die Beteiligung von Frauen an allen Entscheidungsprozessen sowie in der Antidoping Agentur einzufordern;
- 21. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, bei den Sportverbänden darauf zu drängen, der Gesundheit von Sportlern und Sportlerinnen Vorrang einzuräumen, wenn sie die Tageszeiten, zu denen Sportveranstaltungen stattfinden, Veranstaltungskalender, Dauer von Wettbewerben usw. festlegen;
- 22. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, bei den Sportverbänden darauf zu drängen, dass diese darauf bestehen, dass Sportler und Sportlerinnen sich vor Erteilung der Lizenz des Verbandes einem obligatorischen medizinischen Test unterziehen;
- 23. fordert die Kommission auf, so bald wie möglich eine Empfehlung an den Rat gemäß Artikel 300 des EG-Vertrags im Hinblick auf den Beitritt der Europäischen Gemeinschaft zum Übereinkommen zur Dopingbekämpfung des Europarats vorzulegen;
- 24. unterstützt die Schaffung einer Internationalen Anti-Doping-Agentur auf der Grundlage der Unabhängigkeit, Transparenz und Neutralität und fordert die in der Agentur vertretenen Mitgliedstaaten der Europäischen Union auf, koordinierter und entschiedener vorzugehen;
- 25. fordert die Kommission auf, ihm und dem Rat so schnell wie möglich einen Vorschlag im Hinblick auf die Formalisierung einer aktiven und effektiven Beteiligung der Gemeinschaft an der Internationalen Anti-Doping-Agentur zu unterbreiten;
- 26. fordert die Kommission auf, bei der Internationalen Anti-Doping-Agentur sowie beim Internationalen Olympischen Komitee darauf zu dringen, ISO-Normen in beim IOC akkreditierten Labors einzuführen und insbesondere die Aspekte zu prüfen, die für die Annahme der ISO-Norm 17025 sprechen; fordert ferner ein harmonisiertes Verfahren für das Sammeln der Proben, das auch die Standardisierung des verwendeten Materials und Geräts sowie die Qualifizierung des mit dem Einsammeln befassten Personals umfasst:
- 27. fordert die Kommission auf, bei der Internationalen Anti-Doping-Agentur darauf zu dringen, dem Schutz Minderjähriger hohe Priorität einzuräumen (und zu prüfen, wer verantwortlich ist, falls sie Dopingmittel einnehmen), ferner der außerwettbewerblichen Kontrolle, der Ausarbeitung einer einzigen Liste für Dopingerzeugnisse und verbotene Verfahren für die Europäische Union und nach Möglichkeit weltweit;
- 28. fordert die Kommission auf, bei der Internationalen Anti-Doping-Agentur darauf zu dringen, sorgfältig zu prüfen, ob Medikamente für Beschwerden wie normale Erkältungen auf dieser Liste stehen sollten;
- 29. fordert die Kommission auf, bei der Internationalen Anti-Doping-Agentur darauf zu dringen, der Einführung einheitlicher und wirksamer Sanktionen gegen Sportler und Sportlerinnen aller Sportarten und aller Länder, die Dopingmittel einnehmen, hohe Priorität einzuräumen und angesichts der Tatsache, dass Sportvereine, -verbände und -vereinigungen ebenfalls in Doping verwickelt sein könnten, auch sie Sanktionen zu unterwerfen;
- 30. fordert die Kommission auf, bei der Internationalen Anti-Doping-Agentur darauf zu dringen, ein harmonisiertes Verfahren für disziplinarische Angelegenheiten zu schaffen, das die Rechte der Sportler und Sportlerinnen wahrt;
- 31. fordert die Kommission auf, bei der Internationalen Anti-Doping-Agenutr darauf zu dringen, die verschiedenen nationalen Systeme zu koordinieren, um doppelte bzw. sich überschneidende inner- und außerwettbewerbliche Kontrollen durch staatliche Behörden, Sportverbände und die Agentur selbst zu vermeiden, und besonderes Augenmerk auf die Länder zu richten, die wegen fehlender Mittel keine nationale Anti-Doping-Politik konzipieren und durchführen können;
- 32. fordert die Kommission auf, regelmäßige Berichte über die Tätigkeit der Agentur und die erzielten Ergebnisse vorzulegen.
- 33. fordert die Kommission auf, gemeinsam mit dem Europarat und bis 1. 04 2001 eine Konferenz zur Ausarbeitung eines Verhaltenskodex für den Sport einzuberufen;

DE

Donnerstag, 7. September 2000

- 34. dringt bei der Kommission darauf, bei der Mobiliserung von Politiken und Instrumenten der Europäischen Union die Botschaft hervorzuheben, dass es bei der Beteiligung am Sport nicht nur um Sieg oder Niederlage geht, sondern um den Nutzen für die Gesundheit des Einzelnen und den umfassenderen gesellschaftlichen Nutzen;
- 35. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung der Kommission, dem Rat, dem Wirtschafts- und Sozialausschuss, dem Ausschuss der Regionen und den Regierungen der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

11. Helsinki-Bericht zum Sport

A5-0208/2000

Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Bericht der Kommission an den Europäischen Rat im Hinblick auf die Erhaltung der derzeitigen Sportstrukturen und die Wahrung der sozialen Funktion des Sports im Gemeinschaftsrahmen – Helsinki-Bericht zum Sport (KOM(1999) 644 – C5-0088/2000 – 2000/2055(COS))

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Berichts der Kommission (KOM(1999) 644 C5-0088/2000),
- in Kenntnis der "Sportkonferenz der Europäischen Union" in Olympia vom 20. bis 23. Mai 1999, die die Bedeutung des Sports im Hinblick auf die gegenseitige Annäherung der Bürger der Europäischen Union unterstreicht,
- in Kenntnis der dem Vertrag von Amsterdam beigefügten Erklärung Nr. 29 zum Sport,
- in Kenntnis des Weißbuchs der Kommission zur allgemeinen und beruflichen Bildung (KOM(1995) 590),
- in Kenntnis der Stellungnahme des Ausschusses der Regionen zum "Europäischen Sportmodell" (¹),
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 17. Dezember 1998 zu den erforderlichen Sofortmaßnahmen gegen Doping im Sport (²),
- in Kenntnis der Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Wien vom 11. und 12. Dezember 1998,
- unter Hinweis auf seine Entschließungen vom 22. Mai 1996 zur Übertragung von Sportveranstaltungen (3) und vom 13. Juni 1997 zur Rolle der Europäischen Union im Bereich des Sports (4),
- in Kenntnis der Ziffer 50 der Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Santa Maria da Feira vom 19. bis 20. Juni 2000, in denen gefordert wird, die Besonderheiten des Sports in Europa und seine gesellschaftliche Funktion zu berücksichtigen,
- in Kenntnis des Bosman-Urteils des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften (5),
- in Kenntnis der Urteile des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften in den Rechtssachen Deliège (C-191/97) und Lehtonen (C-176/96),
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 18. November 1999 zur Vorbereitung der Reform der Verträge und der nächsten Regierungskonferenz (6),
- in Kenntnis der Mitteilung der Kommission über den Plan für den Beitrag der Gemeinschaft zur Dopingbekämpfung (KOM(1999) 643),

⁽¹⁾ ABl. C 374 vom 23.12.1999, S. 56.

⁽²⁾ ABl. C 98 vom 9.4.1999, S. 291.

⁽³⁾ ABl. C 166 vom 10.6.1996, S. 109.

⁽⁴⁾ ABl.C 200 vom 30.6.1997, S. 252.

⁽⁵⁾ Slg. 1995, S. I-4921.

⁽⁶⁾ Angenommene Texte Punkt 4.